

London, UK, 9. März 2022

Ankündigung einer Ergänzung des Gegenantrags zu Tagesordnung 1 der Hansainvest vom 4. März 2022 für die zweite Gläubigerversammlung am 10. März 2022 betreffend die 4,5% Schuldverschreibung 2017/2022 paragon GmbH & Co. KGaA (ISIN: DE000A2GSB86 / WKN: A2GSB8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den als Anlage 1 beigefügten Depotauszügen entnehmen können, hält der Serone European Special Situations Master Fund Limited, ansässig in C/O Maples Corporate Services Limited, Uglan House, South Church Street, Georgetown, KY1-1104, Grand Cayman und vertreten durch Serone Capital Management LLP, geschäftsansässig in 110 Cannon Street, London, EC4N 6EU ("Serone") mehrere Anleihen der von paragon GmbH & Co. KGaA ("Paragon oder Gesellschaft") emittierten Anleihe (4,5% 17/22, ISIN: DE000A2GSB86 | WKN: A2GSB8KTG ("Anleihe").

Hiermit stellt Serone den folgenden Ergänzungsantrag zum Gegenantrag der Hansainvest zum Beschlussvorschlag der Emittentin zu Tagesordnungspunkt 1 (Prolongation der Schuldverschreibungen und weitere Änderungen der Anleihebedingungen) der zweiten Gläubigerversammlung am 10. März 2022 betreffend die 4,5% Schuldverschreibung 2017/2022 paragon GmbH & Co. KGaA, der auch in der Gläubigerversammlung am 10. März 2022 gestellt wird:

- 1. § 2 (b) der Anleihebedingungen (Negativverpflichtung) wird um folgenden Absatz (c) ergänzt:**

(c) Verpflichtung im Zusammenhang mit der Anleihe 2019/2023 der Emittentin (ISIN: CH0419041105). Die Emittentin verpflichtet sich, die Rückzahlung der 4,0% Schuldverschreibung der Emittentin nach schweizer Recht (SF-Anleihe v.19 (19-22/23), ISIN: CH0419041105) (die „CHF-Anleihe“) nicht durch die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten (wie in § 7(a) definiert) zu refinanzieren, für die sie oder eine Tochtergesellschaft eine Sicherheit im Sinne von § 2(b) bestellt hat. Hiervon ausgenommen ist ein Teilbetrag in Höhe von 25% des Rückzahlungsbetrags der CHF-Anleihe, der durch besicherte Finanzverbindlichkeiten refinanziert werden darf.

(c) Undertaking in relation to the Issuer's 2019/2023 Notes (ISIN: CH0419041105). The Issuer undertakes not to refinance the redemption of the Issuer's 4.0% notes governed by Swiss law (SF-Anleihe v.19 (19-22/23), ISIN: CH0419041105) (the "CHF Bond") by incurring Financial Indebtedness (as defined in § 7(a)) for which it or a Subsidiary has provided Security as defined in § 2(b). However, this shall not apply to a partial amount of 25% of the redemption amount of

the CHF Bonds, which may be refinanced through secured Financial Indebtedness.

2. § 3 (a) der Anleihebedingungen (Verzinsung) wird wie folgt geändert:

(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2017 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 4,5 % jährlich verzinst.

Ab dem ersten auf den Tag der Wirksamkeit der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 10. März 2022 folgenden Zinszahlungstag (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:

(i) Die Emittentin zahlt einen festen Zinssatz von 6,75 % per annum in bar (der „**Bar-Zins**“).

(ii) Zusätzlich zahlt die Emittentin einen Zinssatz in Höhe von 2,50 % per annum (der „**PIK-Zins**“) in bar. Die Zahlung des PIK-Zinses kann nach freiem Ermessen der Emittentin für jede Zinsperiode durch neu zu begebende Wandelschuldverschreibungen der Emittentin, die an die Anleihegläubiger gegen Abtretung der jeweiligen PIK Zins Zahlung ausgegeben werden („**PIK Anleihen**“), ersetzt werden. In diesem Fall hat der Nennwert der ausgegebenen PIK Anleihen bezogen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen 3,00% per annum, mindestens jedoch EUR 1,00 je zugrundeliegender Aktie zu betragen.

Die Entscheidung der Emittentin, ob Sie den PIK-Zins oder PIK Anleihen leisten will, kann sie für jede Zinsperiode neu treffen und wird konkludent durch Zahlung der Zinsen bzw. Übertragung der neuen PIK Anleihen getroffen. Etwaige Spitzenbeträge werden in bar ausgeglichen.

Die PIK Anleihen haben mindestens die folgende Ausstattung aufzuweisen:

- Verzinsung: 1,50% per annum
- Laufzeit: 10 Jahre
- Wandlungspreis: Volumengewichteter Durchschnittskurs der paragon-Aktien im XETRA-Handelssystem der Börse Frankfurt

a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 4.5 % per annum as from 5 July 2017 (the "Issue Date").

As from the first Interest Payment Date following the day (inclusive) after the date on which the resolutions of the Noteholders' Meeting of 10 March 2022 became effective, the Notes shall bear interest on their principal amount as follows:

(i) The Issuer pays a fixed rate of 6.75% per annum in cash ("**Cash Interest**").

(ii) In addition, the Issuer shall pay interest at a rate per annum of 2.50% (the "**PIK Interest**") in cash. The payment of the PIK Interest may, at the Issuer's discretion, be replaced for each Interest Period through the issuance of newly issued convertible notes of the Issuer to the Noteholders against assignment of their respective PIK Interest payment ("**PIK Notes**"). In this case, the nominal value of the PIK Bonds issued shall be 3.00% of the nominal amount of the Notes per annum, at least EUR 1.00 per underlying share.

The decision of the Issuer whether to pay the PIK Interest or by way of PIK Notes may be made anew for each Interest Period and will be made impliedly by payment of the interest or transfer of the PIK Notes, as the case may be. Any fractional amounts shall be settled in cash.

The PIK Bonds shall have at least the following features:

- Interest rate: 1.50% per annum
- Maturity: 10 years
- Conversion price: Volume weighted average price of the paragon share in the XETRA trading system of the Frankfurt

während der letzten 30 Tage vor dem 10 März 2022 + 25% Prämie

- Handel im Open Market der Börse Frankfurt

Stock Exchange during the last 30 days before 10 March 2022 + 25% premium

- Trading on the Open Market of the Frankfurt Stock Exchange

Der Bar-Zins reduziert sich ab dem auf ein Zinsanpassungsereignis folgenden Zinszahlungstag auf 6,50 % per annum, sofern der Nettoverschuldungsgrad (wie nachfolgend definiert) zum letzten Bilanzstichtag kleiner oder gleich 4,0 betrug. Der Bar-Zins reduziert sich ab dem auf ein Zinsanpassungsereignis folgenden Zinszahlungstag auf 6,25 %, per annum sofern der Nettoverschuldungsgrad (wie nachfolgend definiert) zum letzten Bilanzstichtag kleiner oder gleich 3,5 betrug. Der Bar-Zins reduziert sich ab dem auf ein Zinsanpassungsereignis folgenden Zinszahlungstag auf 5,50 % per annum, sofern der Nettoverschuldungsgrad (wie nachfolgend definiert) zum letzten Bilanzstichtag kleiner oder gleich 3,0 betrug. Der Bar-Zins reduziert sich ab dem auf ein Zinsanpassungsereignis folgenden Zinszahlungstag auf 5,00 % per annum, sofern der Nettoverschuldungsgrad (wie nachfolgend definiert) zum letzten Bilanzstichtag kleiner oder gleich 2,5 betrug.

The Cash Interest shall be reduced to 6.50% per annum as from the Interest Payment Date following an Interest Adjustment Event, provided that the Net Leverage Ratio (as defined below) was less than or equal to 4.0 as at the last Balance Sheet Date. The Cash Interest will be reduced to 6.25% per annum as from the Interest Payment Date following an Interest Adjustment Event, provided that the Net Leverage Ratio (as defined below) was less than or equal to 3.5 as at the last Balance Sheet Date. The Cash Interest will be reduced to 5.50% per annum as from the Interest Payment Date following an Interest Adjustment Event, provided that the Net Leverage Ratio (as defined below) was less than or equal to 3.0 as at the last Balance Sheet Date. The Cash Interest will be reduced to 5.00% per annum as from the Interest Payment Date following an Interest Adjustment Event, provided that the Net Leverage Ratio (as defined below) was less than or equal to 2.5 as at the last Balance Sheet Date.

Der „**Nettoverschuldungsgrad**“ berechnet sich aus der Summe der (i) zinstragenden Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Banken und Anleihegläubigern zuzüglich (ii) der jeweils zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Anleihezinsen (iii) abzüglich der liquiden Mittel, die so errechnete Summe geteilt durch das EBITDA (wie nachfolgend definiert).

“**Net Leverage Ratio**” shall be calculated as the sum of (i) the Issuer's interest-bearing liabilities to banks and bondholders plus (ii) the accrued interest on the Notes at the relevant Balance Sheet Date (iii) less cash and cash equivalents, such sum divided by the EBITDA (as defined below).

„**EBITDA**“ berechnet sich aus dem Konzernergebnis der Emittentin zuzüglich (i) Ertragsteuern, (ii) Finanzergebnis, (iii) Planmäßigen Abschreibungen, (iv) Wertminderungen und Wertaufholungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, (v) Wertminderungen und Wertaufholungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte sowie (vi) Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwert.

“**EBITDA**” shall be calculated as the Issuer's consolidated net profit (loss) plus (i) income taxes, (ii) net financial result, (iii) planned depreciation and amortisation, (iv) impairment losses and reversals of impairment losses on current assets, (v) impairment losses and reversals of impairment losses on property, plant and equipment and intangible assets as well as (vi) impairment losses on goodwill.

Nettoverschuldungsgrad und EBITDA sind auf der Grundlage des jeweiligen Konzernab-

The Net Leverage Ratio and the EBITDA shall be calculated on the basis of the respective

schlusses der Emittentin nach IFRS zum Bilanzstichtag eines jeden Jahres zu berechnen. Die Emittentin hat die gemäß den vorstehenden Definitionen (die stetig anzuwenden sind) berechneten Zahlen im Anhang oder dem Lagebericht zu ihrem jeweiligen Konzernabschluss bezogen auf den Bilanzstichtag auszuweisen.

„**Zinsanpassungsereignis**“ bedeutet das Erreichen eines Nettoverschuldungsgrades von kleiner oder gleich 4,0; 3,5; 3,0 oder 2,5 zu einem bestimmten Bilanzstichtag der Emittentin.

„**Bilanzstichtag**“ ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Sofern die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibung ihr Geschäftsjahr ändert, ist der Bilanzstichtag der jeweils letzte Tag ihres geänderten Geschäftsjahres.

Soweit in diesen Anleihebedingungen auf „**Zinsen**“ Bezug genommen wird, meint dies den Bar-Zins sowie den PIK Zins, entweder in bar oder in Form von PIK Anleihen.

Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 5. Juli und 5. Januar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 5. Juli 2018 fällig.

consolidated financial statements of the Issuer prepared in accordance with IFRS as at the Balance Sheet Date of each year. The Issuer shall disclose the figures calculated in accordance with the above definitions (which shall be applied consistently) in the notes or the management report to its respective consolidated financial statements in relation to the Balance Sheet Date.

„**Interest Adjustment Event**“ means the achievement of a Net Leverage Ratio of less than or equal to 4.0; 3.5; 3.0 or 2.5 as at a particular Balance Sheet Date of the Issuer.

„**Balance Sheet Date**“ means 31 December of each year. Should the Issuer change its financial year during the term of the Notes, the Balance Sheet Date shall be the last day of such changed financial year.

If in these Terms and Conditions reference is made to „**Interest**“, this shall mean the Cash Interest as well as the PIK Interest, either in cash or in the form of PIK Notes.

Interest is payable semi-annually in arrears on 5 July and 5 January of each year (each an „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The first interest payment will be due on 5 July 2018.

3. § 4 (a) der Anleihebedingungen (Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

(a) Die Schuldverschreibungen werden am 5. Juli 2027 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

(a) The Notes will be redeemed at par (the „**Final Redemption Amount**“) on 5 July 2027 (the „**Redemption Date**“). There will be no early redemption except in the following cases.

**4. § 4 (c) der Anleihebedingungen (vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin)
Absätze 1 bis 3 werden wie folgt geändert:**

(c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 12 und im Einklang mit diesem § 4 (c) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(c) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 12 and in compliance with this § 4 (c), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) gekündigt und zurückgezahlt werden.

An early termination and redemption in part of the Notes may only be declared by the Issuer and shall only valid under the condition that the aggregate principal amount of Notes so terminated and redeemed is at least EUR 5,000,000.00 (in words: five million euros).

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)	Call Redemption Year	Call Redemption Amount
5. Juli 2022 (einschließlich) bis 5. Juli 2024 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags	5 July 2022 (inclusive) to 5 July 2024 (exclusive)	102 % of the Principal Amount
5. Juli 2024 (einschließlich) bis 5. Juli 2025 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags	5 July 2024 (inclusive) to 5 July 2025 (exclusive)	101 % of the Principal Amount
5. Juli 2025 (einschließlich) bis 5. Juli 2027 (ausschließlich)	100 % des Nennbetrags	5 July 2025 (inclusive) to 5 July 2027 (exclusive)	100 % of the Principal Amount

Die Regelungen zu Pflichtrückzahlungen nach § 4h bleiben unberührt.

The obligation to mandatory repayments as per § 4h remains unaffected.

5. Es wird folgender neuer § 4 (h) eingefügt:

(h) **Verpflichtende vorzeitige Teilkündigungen bzw. Ankäufe.** Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, bis zum 5. Juli 2026 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von insgesamt 50 % des ursprünglichen Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung zu kündigen oder nach ihrer Wahl im Markt oder auf andere Weise unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (insbesondere im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots) zum Nennbetrag anzukaufen. Hierbei sind folgende Termine zu beachten: (i) bis zum 23. April 2023 (einschließlich) werden Schuldverschreibungen im Nennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 gekündigt oder angekauft; und (ii) bis zum 5. Juli 2025 (einschließlich) werden Schuldverschreibungen im Nennbetrag von weiteren bis zu EUR 10.000.000,00 gekündigt oder angekauft werden, und (iii) bis zum 5. Juli 2026 (einschließlich) werden Schuldverschreibungen im Nennbetrag von weiteren bis zu EUR 10.000.000,00 gekündigt oder angekauft werden. Teilkündigungen und Ankäufe finden stets unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Anleihegläubiger statt.

Sofern von der Emittentin bis zum jeweiligen vorgenannten Stichtag Anteile an einer oder mehreren Tochtergesellschaften an Dritte veräußert wurden, erfolgt eine Teilrückzahlung oder ein Ankauf der Schuldverschreibungen zu dem auf den Eingang des Nettoverkaufserlöses (wie nachstehend definiert) bei der Emittentin folgenden Zinszahlungstag in Höhe des vollen Nettoverkaufserlöses bis zu einem Betrag von höchstens EUR 25.000.000,00 (abzüglich etwaiger bereits erfolgter planmäßiger Teilrück-

(h) **Mandatory Early Redemptions or Purchases.** The Issuer undertakes vis-à-vis the Noteholders to declare due and redeem, or at its own option purchase in the market or otherwise subject to compliance with the equal treatment principle (in particular by way of a public purchase offer to all Noteholders), by 5 July 2026 Notes at their Principal Amount in an aggregate principal amount of 50% of the initial Aggregate Principal Amount of the Notes. In this context, the following dates are mandatory: (i) by 23 April 2023 (including) Notes with a principal amount of up to EUR 5,000,000.00 are to be redeemed or purchased; (ii) by 5 July 2025 (inclusive), Notes with a principal amount of up to 10,000,000.00 are to be redeemed or purchased, and (iii) by 5 July 2026 (inclusive), Notes with a principal amount of up to EUR 10,000,000.00 are to be redeemed or purchased. Partly early redemptions and purchases shall be made in compliance with the equal treatment principles with respect to all Noteholders.

Should the Issuer have sold and transferred shares in one or more Subsidiaries to a third party up until one of the aforementioned due dates, a partial redemption or purchase of the Notes shall be made by the Issuer at the Interest Payment Date following receipt of the Net Sales Proceeds (as defined below) in the amount of the full Net Sales Proceeds up to a maximum amount of EUR 25,000,000.00 (less any scheduled partial redemptions or purchases that have already taken place in accordance

zahlungen bzw. Ankäufe gemäß dem vorstehenden Satz 2). Teilrückzahlungen oder Ankäufe aufgrund der Veräußerung von Anteilen an Tochtergesellschaften reduzieren die planmäßigen Teilrückzahlungen bzw. Ankaufsbeträge gemäß Satz 2 entsprechend. In keinem Fall ist die Emittentin verpflichtet, bis zum 5. Juli 2026 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von insgesamt mehr als 50 % des ursprünglichen Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung zu kündigen oder im Markt oder auf andere Weise anzukaufen, und in keinem Fall ist die Emittentin verpflichtet Schuldverschreibungen zu einem Preis oberhalb des Nennbetrags anzukaufen.

Werden im Rahmen eines öffentlichen Ankaufsangebots an alle Anleihegläubiger weniger Schuldverschreibungen angeboten als jeweils im Hinblick auf die in Satz 2 genannten Beträge zurück zu erwerben sind, wird die Emittentin in Höhe des jeweiligen Restbetrages ein Rückkaufprogramm am Markt durchführen. Dieses ist längstens bis zum nächsten Teiltilgungs- bzw. Ankaufstermin gemäß Satz 2 aufrecht zu erhalten. § 4(c) ist hinsichtlich der darin genannten Mitteilungspflichten und Fristen auf Teilkündigungen gemäß diesem § 4(h) entsprechend anwendbar.

„**Nettoverkaufserlös**“ ist der vereinbarte Festkaufpreis abzüglich sämtlicher Kosten und Auslagen, die der Emittentin bzw. ihrer jeweiligen Tochtergesellschaft, die die Anteile veräußert, direkt oder indirekt durch die Veräußerung entstehen.

with sentence 2 above). Partial redemptions or purchases as a result of the sale of shares in a Subsidiary shall reduce the scheduled partial redemption or purchase amounts according to sentence 2 accordingly. In no event shall the Issuer be obligated to redeem or to purchase in the market or otherwise any Notes in an aggregate principal amount of more than 50% of the initial Aggregate Principal Amount of the Notes by 5 July 2026, and in no event shall the Issuer be obliged to redeem or purchase Notes at a price higher than their Principal Amount.

If, as part of a public purchase offer to all Noteholders, fewer Notes are tendered than shall be repurchased in relation to the amounts specified in sentence 2, the Issuer will carry-out a buyback program on the market for the respective remaining amount. This is to be maintained until the next partial redemption or purchase date according to sentence 2 at the latest. Section 4(c) applies mutatis mutandis to partial redemptions in accordance with this Section 4(h) with regard to the notification obligations and timelines specified therein.

“**Net Sales Proceeds**” shall be the agreed fixed purchase price less all costs and disbursements which accrue to the Issuer, or its respective Subsidiary which is carrying out the sale of the shares, directly or indirectly in connection with such sale and transfer.

6. § 7 (a)(viii) (Kündigungsrecht der Anleihegläubiger) wird wie folgt geändert:

(viii) die Emittentin eine Dividende an ihre Gesellschafter ausschüttet. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Zahlungen aufgrund der Auflösung von Kapitalrücklagen.

(viii) the Issuer makes a dividend payment to its shareholders. This limitation shall not apply to the repayment of amounts from its capital reserves.

7. Sonstige Verpflichtungen der Emittentin

Die Emittentin übernimmt gegenüber den Anleihegläubigern die nachfolgenden weitergehenden Verpflichtungen:

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, bis zum 10.06.2022 einen CFO für die Emittentin zu bestellen.
- (b) Die Emittentin verpflichtet sich, eine Gläubigerversammlung der Gläubiger der Schweizer Anleihe (paragon GmbH & Co. KGaA SF-Anleihe v.19(19-22/23) CHF-Anleihe ISIN: CH0419041105) unmittelbar nach Teil Rückzahlung der Schweizer Anleihe im April 2022 einzuberufen mit dem Ziel, dass die Anleihebedingungen der Schweizer Anleihe dahingehend geändert werden, dass diese erst 2028 endfällig wird; die Laufzeit der Schweizer Anleihe soll also um fünf Jahre verlängert werden.

Weiter verpflichtet sich die Emittentin sicherzustellen, dass die Gläubiger der Schweizer Anleihe nicht besser gestellt werden als die Gläubiger der Euro Anleihe.

Gelingt es der Emittentin nicht, die Endfälligkeit der Schweizer Anleihe um fünf Jahre zu verlängern, so verpflichtet sie sich rechtzeitig vor Endfälligkeit der Schweizer Anleihe am 23.04.2023, spätestens im Februar 2023, ein Sanierungsgutachten entsprechend IDW S 6 erstellen zu lassen über die Finanzierbarkeit der Rückzahlungen gemäß neuem § 4(h) der Anleihebedingungen der Euro Anleihe und der Rückzahlung der im April 2023 endfälligen Schweizer Anleihe. Das Gutachten soll die fälligen Zahlungen auf die Anleihen im Hinblick auf die Durchfinanzierung der Emittentin (insb. going concern) überprüfen.

Das Ergebnis des Gutachtens ist den Anleihegläubigern spätestens zum 1. April 2023 bekanntzugeben.

7. Other obligations of the Issuer

The Issuer assumes the following further obligations towards the Noteholders:

- (a) The Issuer undertakes to appoint a CFO for the Issuer by 10.06.2022.
- (b) The Issuer undertakes to convene a creditors' assembly of the creditors of the Swiss bond (paragon GmbH & Co. KGaA SF-Anleihe v.19(19-22/23) CHF-Anleihe ISIN: CH0419041105) immediately after partial redemption of the Swiss bond in April 2022 with the aim of amending the terms and conditions of the Swiss bond so that it does not mature until 2028; the term of the Swiss bond is thus to be extended by five years.

Furthermore, the Issuer undertakes to ensure that the noteholders of the Swiss bond are not placed in a better position than the creditors of the euro bond.

If the Issuer does not succeed in extending the final maturity of the Swiss bond by five years, it undertakes to prepare a restructuring report in accordance with IDW S 6 in good time before the final maturity of the Swiss bond on April 23, 2023, at the latest in February 2023, on the financial feasibility of the repayments in accordance with the new § 4(h) of the terms and conditions of the Euro bond and the repayment of the Swiss bond maturing in April 2023. The expert opinion is to review the payments due on the bonds with regard to the Issuer's ability to finance itself (esp. going concern).

The result of the expert opinion is to be announced to the bondholders by April 1, 2023 at the latest.

- (c) Die Emittentin verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass die Hauptversammlung der Emittentin keine Beschlüsse fasst, die die Auszahlung von Dividenden auf Eigenkapital zum Gegenstand haben, bevor nicht eine vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibung erfolgt ist.
- (c) The Issuer undertakes to use its best efforts that the general meeting of the Issuer does not pass any resolutions concerning the payment of dividends on equity before the bond has been repaid in full.
- (d) Dem/der gemeinsamen Vertreter/in wird von Seiten der Emittentin das Recht eingeräumt, jährlich in einem Treffen mit dem Management der Emittentin den Jahresabschluss umfassend zu diskutieren und zu hinterfragen.
- (d) The Issuer grants the joint representative the right to discuss and question the annual financial statements in detail at an annual meeting with the Issuer's management.

Begründung:

Serone erkennt die Gründe für die Bemühungen der Paragon AG an, die Fälligkeit ihrer 4,5% EUR Anleihe, die am 5. Juli 2022 fällig wird, zu verlängern (die "**Verlängerung**"). Wir unterstützen das Unternehmen und sind der Meinung, dass eine Verlängerung die vernünftigste Vorgehensweise ist. Insbesondere der Vorschlag der Hansainvest, dem sich die Gesellschaft angeschlossen hat, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir sehen dennoch Raum für einige wenige Verbesserungen für die Anleihegläubiger und möchten deshalb die folgenden Ergänzungen des Vorschlags der Hansainvest vorschlagen: Diese Ergänzung und der hier unterbreitete Vorschlag basiert auf den folgenden Überlegungen:

- Die Verlängerung sollte die Plattform von Paragon weiter stärken, indem sie dem Unternehmen und seinem Management einen ausreichenden Spielraum verschafft, um sich auf die Umsetzung seiner Strategie zu konzentrieren, einschließlich Investitionen in die Produktentwicklung und die Maximierung des Werts von nicht zum Kerngeschäft gehörenden Vermögenswerten zum Nutzen aller Beteiligten, einschließlich der Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Aktionäre und Gläubiger.
- Den Anleihegläubigern der EUR-Anleihe muss eine Gegenleistung dafür zu Teil werden, dass sie für weitere fünf Jahre ein Risiko eingehen, die den für ähnliche Transaktionen üblichen Marktbedingungen entspricht. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anleihegläubiger der hier gegenständlichen Anleihegläubiger die größte Gläubigergruppe der Paragon sind, deren Forderungen als nächstes in Kürze fällig werden. Daher sollte die Verzinsung das erhöhte Risiko – liquiditätsschonend durch die Möglichkeit einen wesentlichen Teil als PIK Zins zu leisten – widerspiegeln.
- Soweit möglich, sollten die Bedingungen der EUR-Anleihe und der CHF-Anleihe angeglichen werden, um die Gleichrangigkeit der beiden Anleihen widerzuspiegeln. Dies wird auch der Schweizer Anleihe zugutekommen, da das Geschäft von Paragon weiter gestärkt und die Covenants verbessert werden. Wir sind uns darüber im Klaren, dass die Erlangung der

Zustimmung der Inhaber der Schweizer Anleihe zusätzliche Anstrengungen seitens des Unternehmens und seiner Berater erfordert. Durch die vorgeschlagene Verlängerung wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum verschafft, dies anzugehen.

Sollte auf der Anleihegläubigerversammlung am 10. März 2022 kein Vorschlag von der erforderlichen Mehrheit angenommen werden, sind wir weiterhin bereit und willens, konstruktiv mit der Gesellschaft zusammenzuarbeiten, um rechtzeitig und ordnungsgemäß für alle Parteien zufriedenstellende Verlängerungsbedingungen zu erreichen.

Nachfolgend erläutern wir, wie die verschiedenen von uns vorgeschlagenen Bedingungen dazu dienen, diese Ziele zu erreichen:

- **Verlängerung der Laufzeit bis Juli 2027 mit der Verpflichtung der Gesellschaft, den Dialog mit der Schweizer Anleihe zu suchen**

Der Vorschlag zielt darauf ab, im ersten Schritt die Anleihe zu verlängern. Hierdurch wird dem Unternehmen mehr Spielraum für die Umsetzung seiner Strategie und die Veräußerung von Vermögenswerten zu attraktiven Bewertungen eingeräumt wird. Ziel muss es sein, einen Gleichlauf der Deutschen und der Schweizer Anleihe hinsichtlich Bedingungen und zeitlichem Auslauf zu erreichen.

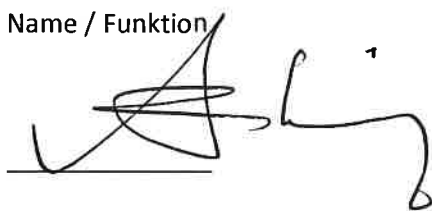
- **Die Zinsen sollten im Einklang mit dem Markt erhöht werden, aber die Barzahlungen müssen im Rahmen der Möglichkeiten des Unternehmens liegen**

Um sicherzustellen, dass dem Unternehmen durch die Zinszahlungen ein Cashflow verbleibt, der die Umsetzung der Strategie unterstützt und gleichzeitig die Anleihegläubiger angemessen entschädigt, schlagen wir einen zusätzlichen Zinsaufschlag in Form von Sachleistungen vor. Sollte das Unternehmen jedoch entscheiden, dass es geeigneter ist, diese zusätzlichen Zinsen in bar zu zahlen, besteht die Flexibilität, dies zu einem reduzierten Satz zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

__ADRIAN KING / Director_____

Name / Funktion



Unterschrift (Signature)